

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Kindergärten

Kennzeichen	Bearbeiter	DW	Datum
K5-GV-1/158-2009	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	16.06.2009

Betrifft

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.06.2009

Ltg.-298/K-4-2009

Sch-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Das derzeitige Kindergartengesetz sieht vor, dass Kinder einen Kindergarten auf Basis der Freiwilligkeit besuchen können. Der Besuch des Kindergartens ist für Kindergartenkinder mit Ausnahme von Volksschulkindern in der Zeit von Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr kostenlos.

Soll-Zustand:

Aufgrund der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, welche das Land Niederösterreich mit dem Bund und den anderen Bundesländern abgeschlossen hat, soll der Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, verpflichtend sein. Die vorliegenden Anpassungen im Kindergartengesetz sind daher erforderlich.

Darstellung der Kompetenzlage:

Die Erlassung oder Änderung eines Gesetzes im Kindergartenbereich gründet sich auf Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG und ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, wobei gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG in Angelegenheiten der fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Ausführungsgesetzgebung

Landessache ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Besuch aller fünfjährigen Kinder in Niederösterreich kostet für Land und Gemeinden gemeinsam ca. € 81,9 Millionen pro Jahr. In dieser Summe sind zum einen sowohl die Baukosten für laufende Projekte als auch zusätzlich zu errichtende Gruppen, Sanierungstätigkeiten und laufende Betriebskosten enthalten, zum anderen die Personalkosten für Kindergartenpädagoginnen, Kinderbetreuerinnen und Stützkräfte.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1., 6. und Artikel II Z. 1. bis 2.:

Aufgrund des umfangreichen Regelungsbedarfes wurde ein eigener § 19a für das verpflichtende Kindergartenjahr eingefügt. Die Bestimmungen wurden dabei an die Artikel 15a B-VG Vereinbarung angepasst.

Die Verpflichtung zum Besuch des Kindergartens soll bereits mit 1. September 2009 in Kraft treten.

Ausnahmen von der Kindergartenverpflichtung sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzustellen.

Bereits angemeldete Kinder dürfen im Kindergartenjahr 2009/2010 für noch hinzukommende fünfjährige Kinder keinesfalls ihren Betreuungsplatz verlieren. Falls dadurch fünfjährige Kinder keinen Platz im Kindergarten erhalten können, ist für das Kindergartenjahr 2009/2010 die derzeit bestehende Betreuungssituation als ausreichend anzusehen.

Änderungen der Betreuungsformen können auch im Laufe des Kindergartenjahres erfolgen.

Die im Rahmen des kindergartenpflichtigen Jahres zu erfüllenden Aufgaben wurden speziell im § 19a Abs. 7 formuliert. Da die Erreichung der Schulfähigkeit allerdings als allgemeine Aufgabe des Kindergartens gesehen wird, erfolgte die Einfügung ebenfalls im § 3 Abs. 1.

§ 19a ist als *lex specialis* zu den übrigen Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 zu sehen. Alle dem § 19a nicht entgegenstehenden Bestimmungen z.B. über Anmeldefristen, Zeiten zur Bedarfsanmeldung und

Bestimmungen über die Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungszeiten bleiben auch für Kinder die das verpflichtende Kindergartenjahr absolvieren aufrecht.

Zu Z. 3.:

In Niederösterreich besuchen lediglich wenige Hundert Kinder mit 5 Jahren keinen Kindergarten, sondern sind zu Hause, in einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung oder bereits vorzeitig eingeschult. Dennoch kann es in einigen Kindergärten zu Platzproblemen kommen, wenn alle bisher in keiner Kinderbetreuungseinrichtung befindlichen Fünfjährigen in den Kindergarten aufgenommen werden müssen. Speziell besteht das Problem, wenn bereits die Gruppen gebildet worden sind und ein Zuzug erfolgt mit einem fünfjährigen Kind, das verpflichtet ist den Kindergarten zu besuchen. Ebenso kann der Fall eintreten, dass ein Kind, welches vorzeitig eingeschult wurde, im Laufe des Kindergartenjahres, doch für nicht schulreif erklärt wird und so wieder im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen will. Für diese Ausnahmefälle können mit Bewilligung der Landesregierung Überschreitungen der Gruppenhöchstzahlen um maximal 2 Kinder pro Gruppe für das eine Kindergartenjahr erfolgen.

Bei allen Überschreitungen dieser Art wird die Landespersonalvertretung eingebunden werden.

Zu Z. 4.:

Die Gemeinden haben für alle in ihrem Gemeindegebiet wohnhaften fünfjährigen Kinder einen Kindergartenplatz anzubieten, die nicht ohnehin ihrer Besuchsverpflichtung in anderer Form gemäß § 19a Abs. 2 nachkommen oder von der Verpflichtung gemäß § 19a Abs. 3 ausgenommen sind, und können dabei auch von Kooperationen mit Nachbargemeinden Gebrauch machen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, wo die Eltern (Erziehungsberechtigten) ihren Hauptwohnsitz haben.

Betreffend entstehende Kosten für einen Kindergartenplatz dürfen die Gemeinden allerdings dabei nicht die Eltern (Erziehungsberechtigten) verpflichten.

Zu Z. 5.:

Mit dieser Änderung wurde lediglich eine legistische Korrektur durchgeführt, da aufgrund eines Irrtums im Stammgesetz 2006 ein Ausschluss aus dem Kindergarten

bei Wohnsitzwechsel jederzeit möglich ist. Ein Ausschluss sollte allerdings so wie auch vorher im NÖ Kindergartengesetz 1996 nur dann möglich sein, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr in der Gemeinde des besuchten Kindergartens liegt und weder die neue Hauptwohnsitzgemeinde noch Dritte einen Beitrag zum Besuch des Kindergartens leisten.

Zu Z. 7.:

Mit dieser Änderung wird eine weitere Strafbestimmung hinzugefügt für den Fall, dass die Eltern (Erziehungsberechtigten) nicht dafür sorgen, dass die Kindergartenpflicht erfüllt wird. Die Strafhöhe ist dabei an jene der Verletzung der Schulpflicht angeglichen.

Zu. Z. 8.:

Mit dieser Änderung wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörden ihre diesem Gesetz entsprechenden Aufgaben erfüllen können und in Folge auch die Landesregierung die Verpflichtungen aus der genannten Artikel 15a B-VG Vereinbarung erfüllen können.

Das Verzeichnis ist an keine bestimmten Formvorschriften gebunden und dient lediglich Beweis Zwecken für den Fall, dass ein Kind bzw. die Eltern (Erziehungsberechtigten) ihren Verpflichtungen nach § 19a nicht nachkommen sollten. Sobald die Gemeinde den begründeten Verdacht hat, dass ein Kind bzw. die Eltern (Erziehungsberechtigten) ihren Verpflichtungen nach § 19a nicht nachkommen, kann sie dies der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen, die im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens festzustellen hat, ob eine Verletzung der Verpflichtungen des § 19a vorliegt.

Eine sonstige Weitergabe von personenbezogenen Daten über Kinder beispielsweise an Schulen, erfolgt ausschließlich mit Zustimmung der Eltern (Erziehungsberechtigten).

Der für die speziellen Anforderungen der Fünfjährigen zu erstellende Bildungsplan wird voraussichtlich bis September 2009 zur Verfügung stehen und unter anderem sowohl die bessere Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule als auch

eine Vorgehensweise beinhalten, wenn Eltern oder Kinder mit dem Übergang zur Schule Probleme haben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Kindergartengesetzes 2006 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Mikl – Leitner
Landesrat